



14.3677

**Motion Portmann Hans-Peter.****Arbeitszeiterfassung.  
Sofortige Ergänzung  
der Verordnung 1  
zum Arbeitsgesetz****Motion Portmann Hans-Peter.****Enregistrement de la durée du travail.  
Compléter immédiatement  
l'ordonnance 1 relative  
à la loi sur le travail****CHRONOLOGIE**

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.16

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 06.12.17

**Präsidentin** (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission und der Bundesrat beantragen die Ablehnung der Motion.

**Schmid** Martin (RL, GR), für die Kommission: Die WAK unseres Rates hat an ihrer Sitzung vom 31. August 2017 die von Nationalrat Hans-Peter Portmann am 8. September 2014 eingereichte und vom Nationalrat im Jahr 2016 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz so anzupassen, dass Artikel 73 Absatz 1 Buchstaben c bis e, welche die Arbeitszeiterfassung regeln, nicht zur Anwendung kommen, wenn es eine sozialpartnerschaftliche Vereinbarung zur Arbeitszeiterfassung gibt. Konkret sollen die Buchstaben c, d und e von Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz dort nicht zur Anwendung kommen. In der Motion steht auch, dass diese Verordnungsänderung schnellstmöglich in Kraft gesetzt werden soll und dass die damals geübte Praxis weitergeführt werden soll. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

AB 2017 S 895 / BO 2017 E 895

Unsere Kommission beantragt Ihnen einstimmig, diese Motion abzulehnen, und zwar vor allem auch aus formellen Gründen. Ich kann das auch abgekürzt machen: Soweit es die heute bestehenden gesetzlichen Grundlagen zugelassen haben, wurde die Motion durch die Anpassung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz bereits umgesetzt. Die neuen Artikel 73a und 73b sind seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Diesbezüglich hat der Bundesrat schon reagiert. Weiter gehende Änderungen des Arbeitsgesetzes bedingen eine Änderung des Gesetzes im formellen Sinn. Es reicht also nicht aus, nur Verordnungen anzupassen.

Das Arbeitsgesetz enthält als Teil des öffentlichen Rechts zwingende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmenden, und dort sind auch die gesetzlichen Grundlagen für die Dokumentations- bzw. Arbeitszeiterfassungspflicht aufgeführt. Soll über diese Bestimmung hinausgehend legiferiert werden, muss das Gesetz und nicht die Verordnung, wie es die Motion will, geändert werden.

Wie Ihnen bekannt ist, sind in der WAK des Ständerates zurzeit verschiedene Arbeiten im Gange, so z. B. zur Umsetzung der parlamentarischen Initiativen Keller-Sutter (16.423) und Graber Konrad (16.414), welche genau diesen Inhalt zur Debatte stellen. Im Rahmen dieser parlamentarischen Initiativen kann dann auch über weiter gehende Änderungen entschieden werden.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, dem Bundesrat zu folgen und die Motion abzulehnen.

**Schneider-Ammann** Johann N., Bundesrat: Es wurde alles gesagt. Die Motion geht auf das Jahr 2014 zurück. Der Bundesrat hat zwischenzeitlich geliefert. Die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ist revidiert. Wir haben



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2017 • Siebente Sitzung • 06.12.17 • 08h15 • 14.3677  
Conseil des Etats • Session d'hiver 2017 • Septième séance • 06.12.17 • 08h15 • 14.3677



einen Kompromiss gefunden, einen Kompromiss zwischen den Sozialpartnern. Der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung wurde in Artikel 73a der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz an das Vorliegen einer sozialpartnerschaftlichen Vereinbarung geknüpft. Ein Verzicht bedingt, dass der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) besondere Massnahmen zur Einhaltung des Gesundheitsschutzes beinhaltet. Wir haben eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung eingeführt; hier muss einzig das Total der geleisteten täglichen Arbeitszeit notiert werden. Die vereinfachte Arbeitszeiterfassung bedingt weder einen GAV noch eine bestimmte Lohnhöhe. Sie kann mit der Arbeitnehmervertretung im Betrieb und bei Betrieben mit weniger als fünfzig Arbeitnehmern sogar individuell vereinbart werden. Wir haben also im Rahmen der Verordnung ausgereizt, was auszureißen war. Der Kommissionssprecher hat es richtig gesagt: Wenn es dann weiter gehen müsste, dann wäre eine Gesetzesrevision unumgänglich.

Ich bin der Meinung, dass wir die Anliegen des Motionärs erfüllt haben, und bitte Sie, mit Ihrer Kommission zu gehen und die Motion abzulehnen.

*Abgelehnt – Rejeté*